

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verwenders erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verwender mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Alle Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verwender innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verwender und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verwenders vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Grundlage des Vertrages sind die vom Vertragspartner des Verwenders übermittelten Zeichnungen, Parameter, Maße, Toleranzen und Materialien. Sind nicht alle relevanten Eigenschaften aus den übermittelten Daten ersichtlich, kann sich der Verwender auf die Richtigkeit der übermittelten Musterteile verlassen. Eventuelle Abweichungen der Musterteile von übermittelten Zeichnungen oder Daten müssen dem Verwender durch den Auftraggeber schriftlich angezeigt werden.

(4) Angaben des Verwenders zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie dessen Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abwei-

chungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen des Verwenders aufgeführten Leistungs- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO, ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Der Verwender ist berechtigt, angemessene Vorschussleistungen zu verlangen. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verwender. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Der Verwender ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verwenders durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, EXW (Möhnesee) entsprechend Incoterms® 2010. Dementsprechend gelten vereinbarte Lieferfristen und -termine als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf am genannten Ort zur Verfügung gestellt und dies dem Auftraggeber angezeigt wurde.

(2) Vom Verwender in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

(3) Der Verwender kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen verlangen, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verwender gegenüber nicht nachkommt. Dies betrifft insbesondere

die frist- und termingerechte Beistellung von Zeichnungen, zeichnungsgerechten Muster- oder Maschinenteilen sowie die Erteilung von vereinbarten Freigaben im Projektverlauf bzw. die Anzeige festgestellter Abweichungen zum Vertrag, die eine Freigabe hindern. Ferner gilt dies, wenn der Auftraggeber Änderungen des vertraglich festgelegten Liefergegenstandes oder Lieferumfangs fordert und die Weiterarbeit bis zur Entscheidung über die Umsetzung der Änderung und die Festlegung des Änderungsumfanges nicht möglich oder unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht sinnvoll ist. Der Verwender wird den Auftraggeber über die Absicht einer Unterbrechung der Arbeiten rechtzeitig informieren. Der Verwender ist dann berechtigt, die Liefer- und Leistungsfristen bzw. die Liefer- und Leistungstermine einseitig und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers neu zu bestimmen.

(4) Der Verwender haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Reisewarnung oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verwender nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verwender die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verwender zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Eine eventuell vereinbarte Vertragsstrafe wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.

(5) Der Verwender ist zu Teillieferungen berechtigt, solange dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. Eine behauptete Unzumutbarkeit ist vom Auftraggeber darzulegen und zu beweisen.

(6) Gerät der Verwender mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verwenders auf Schadensersatz nach Maßgabe des §9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist An der Haar 27-29 in 59519 Möhnesee, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Verwender auch die Montage bzw. Inbetriebnahme, ist Erfüllungsort der Ort, an dem Montage bzw. Inbetriebnahme zu erfolgen haben.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verwenders.

(3) Die Gefahr geht entsprechend §4 (1) mit Bereitstellung am benannten Ort und entsprechender Anzeige durch den Ver-

wender auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verwender noch andere Leistungen (z.B. den Aufbau) übernommen hat.

(4) Werden die Lieferfristen und Liefertermine oder eine vereinbarte Abnahme im Werk des Verwenders aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält sich der Verwender vor, dem Auftraggeber die entstandenen Kosten zu berechnen. Bei Lagerung durch den Verwender betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lager- oder anderer Kosten (wie z.B. der Kosten durch den Abschluss von Versicherungen) bleiben vorbehalten.

(5) Die Sendung wird vom Verwender auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6 Abnahme

(1) Soweit eine Abnahme gesetzlich geboten oder vertraglich zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber vereinbart ist, hat diese förmlich im Beisein des Verwenders stattzufinden. Eine förmliche Abnahme kann nur in solchen Fällen in Abwesenheit des Verwenders stattfinden, wenn der Verwender ausdrücklich auf sein Beisein verzichtet, der Verwender einen verbindlich vereinbarten Termin nicht wahrnimmt oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Verwender in diesem Fall unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Ergebnis der Abnahme ist im Übrigen in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Verwenders. Jede Partei erhält unverzüglich eine Ausfertigung.

(3) Auf Verlangen des Verwenders sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen (z.B. Stationen oder die Produktionsfähigkeit der Maschine für einzelne Produktvarianten).

(4) Hat der Auftraggeber die Abnahme nach Anzeige der Abnahmebereitschaft unterlassen, gilt die Lieferung und Leistung dennoch als abgenommen, wenn

- seit Anzeige der Abnahmebereitschaft zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Sache begonnen hat (und z.B. eine Produktion aufgenommen hat)
- oder der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verwender angezeigten Mangels unterlassen hat.

(5) Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(6) Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Verwender zur Beseitigung der Mängel verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber vereinbart oder erforderlich ist, ab der Abnahme. Die Abnahmefiktion aus §6 (4) bleibt unberührt.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verwender nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in §11 (5) bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen des Verwenders ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verwender zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verwender die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verwender nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verwenders, kann der Auftraggeber unter den in §9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verwender aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verwender nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verwender gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verwenders den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Gleiches gilt für vom Auftraggeber beigestellte Teile.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Verwender steht nach Maßgabe dieses §8 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verwender nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des §9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch vom Verwender gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Verwender nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Verwender bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses §8 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung des Verwenders auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §9 eingeschränkt.

(2) Der Verwender haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Verwender gemäß §9 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verwender bei Vertragsschluss als mögliche

Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verwenders für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von zehn Millionen EURO beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

(6) Soweit der Verwender technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses §9 gelten nicht für die Haftung des Verwenders wegen groben Verschuldens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verwender behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einschließlich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer und Versandkosten) für die betreffende Ware vor. Dies gilt auch, falls der Lieferumfang veredelt, integriert oder durch Erweiterungen jeglicher Art verändert wird.

(2) Der Auftraggeber ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwenders nicht berechtigt, die durch den Verwender gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterzuverkaufen. Der Auftraggeber tritt für den Fall eines etwaigen Weiterverkaufs bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe des an den Verwender zu zahlenden Kaufpreises zuzüglich eines Aufschlags von 20% an den Verwender ab. Der Verwender ermächtigt den Auftraggeber hiermit, die so abgetretenen Forderungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einzuziehen, wobei der Verwender diese Ermächtigung im Fall des Zahlungsverzugs seitens des Auftraggebers jederzeit widerrufen kann.

(3) Der Verwender behält an allen Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - auch nach Lieferung der bestellten Sache sämtliche Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vom Verwender als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verwenders diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten,

wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber ist der Sitz des Verwenders. Dies gilt auch für Klagen gegen den Verwender. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist gem. Art. 6 CISG ausgeschlossen.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Wechselseitige Ansprüche im Zusammenhang mit dem zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag verjähren, wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Lieferung der bestellten Sache schriftlich geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus Gewährleistungsrechten sowie für die Haftung wegen Vorsatzes.

(5) Soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorausgesetzt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verwender Daten aus dem Vertragsverhältnis nach §28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.